

# Handelsnachrichten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **42 (1935)**

Heft 7

PDF erstellt am: **08.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

lage, weiß, daß das Wissen um die genauen Kosten eines Produktes unbedingt notwendig ist, wenn nicht Verluste die Existenz eines Unternehmens in Frage stellen sollen.

Ohne diese Kenntnis ist es nicht möglich eine richtige Vorkalkulation aufzustellen; zu denen in stillen Zeiten noch Aufträge übernommen werden können unter Deckung der konstanten Kosten; die Fabrikation und den Vertrieb zu überwachen und bezüglich wirtschaftlicher Arbeitsweise zu kontrollieren. Es ist auch wichtig zu wissen, ob die Fabrikation soviel an Leistung herausbringt wie an Aufwendungen hineingesteckt wurde; ob die Kalkulationszuschläge die tatsächlichen Kosten decken. Eine genaue und richtige Kostenrechnung ist auch erforderlich, um etwaige Kostenvermehrungen und deren Ursachen schon im Entstehen feststellen zu können und entsprechende Gegenmaßnahmen ergreifen zu können. Eine weitere Notwendigkeit wahrheitsgetreuer Kostenerfassungen ist die Preiskonvention von Verbänden, da nur gleiche Grundsätze der Kostenrechnung zu gleichen, wirklich vergleichbaren Resultaten führen können. Die Gründe für die Wünschbarkeit richtiger Kostenrechnung könnten noch erweitert werden, so bezüglich Steuer- und Lohnfragen, Geldentwertung, Inventuraufnahme und Bestandsrechnung. Wenn wir nun gesehen haben, daß eine solche Aufwandfeststellung notwendig und nicht von der Hand zu weisen ist, so mußten wir uns die Frage vorlegen: Was sind Kosten?

Unter Kosten versteht man allgemein die Aufwendungen, die notwendig sind um eine Leistung oder Ware herstellen und anbieten zu können, also Materialkosten, Lohnkosten, Sonderkosten für diese Anfertigung und die anteiligen Kosten der Fabrikation, des Handels und des Verkaufes. Wir sehen, daß die Kosten in zwei Arten aufzuteilen sind:

**direkte:** wie Material, Lohn, Sonderkosten, die jedem Auftrag direkt verrechnet werden können,  
**indirekte:** die auf die Aufträge anteilig verteilt werden müssen.

Die direkten Kosten sind in ihrem Ausmaße genau bekannt, da sie in meßbaren Einheiten (Meter, kg, lt. frk.) zum voraus bestimmt werden können. Die Kenntnis dieser Kosten ist ja auch die Grundbedingung jeder Kalkulation, selbst wenn es sich um die einfachste Rechnungsmethode handelt. So wird noch in vielen Betrieben auf diese Art kalkuliert: Material + Lohn + Zuschlag = Selbstkostenpreis. Dabei wird dieser Zuschlag als ein gewisser Prozentsatz des Materials, des Lohnes oder gar beider Positionen in Rechnung gestellt. Durch eine solche Rechnungsart muß eine Ware mit hohen direkten Kosten auch einen großen Anteil der indirekten Kosten übernehmen, leichtere Artikel mit geringem Materialwert, z. B. weniger. Die gleiche Auswirkung zeigt sich bei Verwendung von Arbeitern mit verschiedenen Löhnen für die gleiche Arbeit. Daß dabei Unstimmigkeiten in die Kalkulation kommen ist ganz klar; bedenken wir nur die Verschiedenheiten von stranggefärbten Waren und der Rohweberei, da ja nicht die gleichen Betriebsabteilungen im selben Maße beansprucht werden. Eine solche Kalkulation ist event. noch möglich, wenn die Weberei nur einen Artikel, oder wenigstens nur einige wenige, in sich ähnliche Artikel herstellt.

Bei der heutigen Wirtschaftslage der schweizerischen Seidenweberei ist aber eine solche normalisierte Kalkulation kaum denkbar. Vielmehr muß heute jeder Fabrikant darauf bedacht sein, sich den Forderungen der Mode und deren Wandlungen anpassen zu können, wenn er nicht außerhalb der Produktion stehen will.

Wir sehen also, daß die Frage dieser indirekten Kosten von der größten Bedeutung ist für die Vor- wie auch für die Nachkalkulation.

$$\text{Material} + \text{Löhne} + \text{Zuschläge} = \text{Selbstkosten}$$
  

$$\text{Direkte Kosten} + \text{indirekte} \text{ * od. anteilige Kosten}$$

(Fortsetzung folgt.)

## HANDELSNACHRICHTEN

### Schweizerische Aus- und Einfuhr von ganz- und halbseidenen Geweben in den ersten fünf Monaten 1935:

#### a) Spezialhandel einschl. Veredlungsverkehr:

	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
<b>AUSFUHR:</b>				
Januar-Mai 1935	6,024	13,061	645	1,776
Januar-Mai 1934	7,354	18,022	728	2,141
<b>EINFUHR:</b>				
Januar-Mai 1935	6,754	11,743	176	544
Januar-Mai 1934	7,254	14,514	150	588

#### b) Spezialhandel allein:

	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
<b>AUSFUHR:</b>				
Januar	272	730	98	276
Februar	332	924	103	290
März	362	1,041	105	307
April	338	972	108	309
Mai	317	882	105	300
Januar-Mai 1935	1,621	4,549	519	1,482
Januar-Mai 1934	2,826	8,108	611	1,736
<b>EINFUHR:</b>				
Januar	334	730	5	36
Februar	275	596	11	66
März	313	700	11	61
April	320	785	9	47
Mai	264	635	8	39
Januar-Mai 1935	1,504	3,446	44	249
Januar-Mai 1934	2,437	5,109	42	253

**Zahlungsverkehr mit dem Ausland.** Der Warenaustausch mit verschiedenen Staaten ist Clearing- oder Verrechnungs-Abkommen unterworfen, wobei die Zahlung grundsätzlich in der Weise vor sich geht, daß die aus Warenlieferungen entstandenen ausländischen Guthaben zum Teil für die Zahlung der schweizerischen Ausfuhr verwendet werden. Es zeigt sich nun,

daß die Mittel, die für die Zahlung des schweizerischen Exportes zur Verfügung stehen, immer knapper werden, so daß sich eine Einschränkung der schweizerischen Ausfuhr namentlich im Sinne einer Ausschaltung ausländischer Ware, die in der Schweiz nur eine geringfügige Bearbeitung erfahren hat, aufdrängt. Im Zusammenhang damit muß eine genaue Kontrolle des schweizerischen Ursprungs der Ware stattfinden und darüber hinaus, für eine ganze Anzahl von Erzeugnissen auch noch eine Kontingentierung. Sind für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen nach wie vor die Handelskammern zuständig, so wird nunmehr, gemäß einem Bundesratsbeschuß vom 28. Juni 1935 und den entsprechenden Verfügungen der Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschafts-Departements, die Verabfolgung und Kontrolle von Kontingents-Zertifikaten den in Frage kommenden Berufsverbänden überwiesen. Die neuen Verfügungen treten am 15. Juli 1935 in Kraft, doch wird in der Regel schon die seit dem 1. Mai 1935 erfolgte Ausfuhr den Kontingenten angerechnet. Als Grundlage für die Kontingentsbemessung wird die Mengenausfuhr im ersten Halbjahr 1934 festgesetzt.

Unter die neuen Bestimmungen fallen, soweit es sich um Erzeugnisse der Textilindustrie handelt, im wesentlichen Lumpen (Hadern) aller Art, Baumwollgarne und -Gewebe, Seidenabfälle, Schappe, Stapelfasergarne, Kunstseidengarne, Grège, Organzin und Trame, Nähseiden, Wollgarne und -Gewebe und Hutgeflechte, wobei vorläufig die Ausfuhr nach Deutschland, Bulgarien, Rumänien und Ungarn an die Vorlage von Kontingents-Zertifikaten geknüpft ist. Die Kontingentsverwaltung und Kontrolle für die Ausfuhr von Grège, Organzin, Trame, rohen und gefärbten Nähseiden ist der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft und von Seidenabfällen, Stapelfasern, Kämmlingen, Schappe und Mischgarnen der Basler Gesellschaft für Seidenindustrie übertragen. Die Ausfuhr dieser Erzeugnisse ist einstweilen nur im Verkehr mit Deutschland der Kontingentierung unterworfen. Für die Verwaltung der Kontingente für die Ausfuhr der Baumwollgarne und -Gewebe sind der Schweizer, Spinner-, Zwirner- und Weberverein (Zürich) und der Verein Schweiz. Baumwollgarn- und Tücherhändler (St. Gallen) zuständig, während die Kontingentierung der Wollartikel dem Verein Schweizer. Wollindustrieller (Zürich), der Kunstseide dem Verband Schweizer. Kunstseidefabriken (Em-

menbrücke) und der Hutgeflechte dem Verband Aargauischer Hutgeflechtfabrikanten (Wohlen) obliegt. Vorderhand sind Kontingents-Zertifikate für die Ausfuhr nach Deutschland, Bulgarien, Rumänien und Ungarn erforderlich. Alle beteiligten Firmen müssen sich für die Beschaffung der Kontingentsausweise an die genannten Berufsverbände wenden, die, wie auch die schweizerischen Handelskammern über die Verhältnisse näheren Aufschluß geben.

**Frankreich. — Zuschlagzoll.** Die französische Regierung hatte am 16. August 1934 auf alle handelsvertraglich nicht gebundenen Positionen einen Zuschlag von 4% eingeführt, dessen Erträgnis zugunsten der französischen Handelsmarine verwendet werden sollte. Von dieser Maßnahme waren auch die ganz, oder dem Gewichte nach überwiegend aus Kunstseide hergestellten Gewebe der Pos. 459 G<sup>9</sup> betroffen worden (siehe Verbandsmitteilungen No. 80 vom 18. August 1934). Durch ein Dekret vom 30. Mai 1935 ist nun der Zollzuschlag für die Gewebe der erwähnten Tarifnummer aufgehoben worden, und die ab 16. August 1934 (Zeitpunkt der Inkraftsetzung) zuviel erhobenen Gebühren werden gegen Nachweis zurückvergütet.

Der Zollzuschlag bleibt also noch für Waren der T.-No. 459 C (Gewebe aus Bourrettegarn) und 459 K (Gewebe aus Seide, Schappe oder Kunstseide mit anderen Spinnstoffen als Baumwolle, Seidenbourrette oder Wolle gemischt, diese anderen Spinnstoffe im Gewicht vorherrschend) bestehen; für die unter diese Tarifnummer fallenden Bänder wurde der Zuschlag von Anfang an nicht bezogen.

**Italien. — Lizenzabgabe.** Durch ein Dekret vom 18. Juni hat Italien die Erhebung einer Lizenzgebühr von 3% des Wertes auf sämtlichen Waren angeordnet, die auf Grund einer besonderen Einfuhrbewilligung nach Italien gelangen. Unseren Erkundigungen zufolge wird aber die gesamte Wareneinfuhr nach Italien durch diese Gebühr belastet.

Es ist zu erwarten, daß die schweizerischen Behörden gegen diese Verfügung, die eine einseitige Erschwerung des Warenaustausches mit Italien bedeutet, Stellung nehmen und sie, wenn nötig, mit entsprechenden Gegenmaßnahmen beantworten werden, wie dies seinerzeit in einem ähnlichen Falle Frankreich gegenüber geschehen ist.

**Niederlande. — Einfuhrbeschränkungen.** Die niederländische Regierung hat die Einfuhr von kunstseidenen oder aus Seide mit Kunstseide gemischten Bändern für die Dauer eines weiteren Jahres, d. h. bis 31. Mai 1936 der Kontingentierung unterworfen. Das Kontingent beträgt, wie bisher, 30% des Wertes, zu welchem Waren solcher Art im Jahr 1932 eingeführt worden sind; das Gewicht darf nicht mehr als 40% der Menge des Jahres 1932 ausmachen.

Für Kunstseidengarne in jeder Aufmachung wurde die Kontingentierung um weitere fünf Monate, d. h. vom 1. Juni, bis 31. Oktober 1935 verlängert. Das Kontingent beträgt, wie bisher, 80% der durchschnittlichen Einfuhr während fünf Monaten der Jahre 1933 und 1934. Von der Kontingentierung sind die aus Abfallgarnen gesponnenen Kunstseidenabfälle ausgenommen.

## INDUSTRIELLE NACHRICHTEN

### Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten im Monat Mai 1935:

	1935	1934	Jan.-Mai 1935
Mailand	kg 486,745	324,565	2,017,105
Lyon	„ 267,404	224,832	1,332,534
Zürich	„ 23,790	19,365	113,357
St. Etienne	„ 8,961	9,164	53,505
Turin	„ 13,861	14,211	91,535
Como	„ 12,070	13,643	52,040

### Schweiz

Die Lage des Arbeitsmarktes in den einzelnen Zweigen der Textilindustrie hat sich nach einer Zusammenstellung vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit im Monat Mai 1935 wie folgt gestaltet:

	Zahl der Stellensuchenden		
	Ende Mai 1934	Ende April 1935	Ende Mai 1935
Seidenindustrie	845	1073	1249
davon: Seidenbandindustrie	139	161	206
Baumwollindustrie	803	1167	996
Stickerei	1823	1873	1583
Bleicherei, Färberei, Appretur	339	603	684
Uebrigte Textilindustrie	216	308	491
Zusammen	4026	5024	5003
	Zahl der offenen Stellen		
	Ende Mai 1934	Ende April 1935	Ende Mai 1935
Seidenindustrie	7	4	11
davon: Seidenbandindustrie	—	—	—
Baumwollindustrie	27	25	17
Stickerei	37	34	6
Bleicherei, Färberei, Appretur	1	—	—
Uebrigte Textilindustrie	13	21	20
Zusammen	85	84	54

Es ergibt sich somit, daß sich die Arbeitsmarktlage in den verschiedenen Zweigen der Textilindustrie uneinheitlich entwickelt hat. In der Baumwollindustrie und in der Stickerei ist die Zahl der Stellensuchenden merklich zurückgegangen. Während die Entlastung in der Baumwollindustrie auf eine Zunahme des Auftragsbestandes und auf vermehrte außerberufliche Beschäftigung zurückzuführen ist, hängt die Abnahme der Zahl der Stellensuchenden in der Stickerei zum Teil mit der weitem Ausschaltung älterer, nicht mehr vermittlungsfähiger Stickereiarbeiter zusammen. In der Seidenindustrie, in der Bleicherei, Färberei und Appretur hat sich die Beschäftigungslage etwas verschlechtert. Gegenüber dem Vorjahre sind insgesamt 977 stellensuchende Textilarbeiter und -arbeiterinnen mehr eingeschrieben.

### Die schweizerische Textilmaschinenindustrie im Jahr 1934.

Der Jahresbericht des Vereins schweizerischer Maschinenindustrieller äußert sich in seinem Bericht über das Jahr 1934 nur sehr kurz über den Geschäftsgang in der Textilmaschinenindustrie. Es wird mitgeteilt, daß für die Spinnerei- und Webereimaschinen zwar genügend Aufträge eingegangen seien, jedoch vielfach zu Verlustpreisen; ungeachtet des unbefriedigenden Inlandsumsatzes sei aber eine zufriedenstellende Beschäftigung möglich gewesen.

**Generalversammlung der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft.** Die ordentliche Generalversammlung der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft hat am 7. Juni unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten, Herrn M. J. Froelicher, stattgefunden. Nach Erledigung der statutarischen Geschäfte fand eine Aussprache statt über die Zweckmäßigkeit des Ersatzes des Wortes Kunstseide durch die Bezeichnung „Rayon“. Während von Fabrikantenseite betont wurde, daß die Weberei in dieser Beziehung nicht voranzugehen brauche, da sie heute im wesentlichen Kunstseide verarbeite und ihre Beschäftigungs- und Absatzmöglichkeiten durch die Verwendung eines anderen Wortes als Kunstseide nicht beeinflusst würden, wurde von Seiten der Rohseidenindustrie die Notwendigkeit hervorgehoben, auch in der Schweiz für eine reinliche Scheidung der Begriffe zu sorgen und, wenn nötig, auf dem Wege der Gesetzgebung dem Mißbrauch des Wortes Seide zu steuern. Die Versammlung erklärte sich damit einverstanden, daß die Frage geprüft und womöglich im Sinne einer Beseitigung des Wortes Kunstseide gelöst werde.

**Generalversammlung des Verbandes Schweizerischer Seidenstoff-Fabrikanten.** Die ordentliche Generalversammlung wurde im Anschluß an diejenige der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft abgehalten und vom Vorsitzenden, Herrn H. Näf geleitet. Die Frage einer Einschränkung der Schichtenarbeit, die schon die außerordentliche Generalversammlung vom 22. Februar beschäftigt hatte, kam wiederum zur Sprache. Die Versammlung beschloß jedoch mit Mehrheit, dem Antrage des Vorstandes zu entsprechen und von einer weiteren Verfolgung der Angelegenheit Abstand zu nehmen. Eine eingehende Aussprache fand endlich statt über die schon in der Generalversammlung der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft aufgeworfene Frage des Ersatzes des Wortes Kunstseide durch „Rayon“. Die Versammlung war der Auffassung, daß es auch vom Standpunkte der Weberei aus zu begrüßen sei, wenn auf freiwilligem oder gesetzlichem Wege dafür gesorgt werde, daß eine Täuschung des Publikums durch mißbräuchliche Warenbezeichnungen verunmöglicht werde.